

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1150K – GEMIELETEDE KRAFTFAHRZEUGE IM AUSLAND

In Erweiterung der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung (Hauptversicherung) besteht auch für das Lenken von gemieteten Kraftfahrzeugen im Ausland folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf das im Ausland vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemietete Kraftfahrzeug.
- 1.2 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die laut Punkt 1.4 mitversicherten Personen erhoben werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des gemieteten Kraftfahrzeugs Menschen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Vermögensschäden, die keine Personen- oder Sachschäden sind, fallen nicht unter die Versicherung.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird.
- 1.4 Mitversicherte Personen sind die berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, aus dem Ersatzansprüche (Punkt 1.2) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich oder örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Versicherungssummen

Die im Vertrag abgeschlossene Versicherungssumme umfasst alle Leistungen des Versicherers für einen Versicherungsfall aus Personen- und Sachschäden. Kosten, Zinsen und sonstige wie immer Namen habende Nebenleistungen werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber für das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben. Darüber hinaus gilt diese Versicherung für das gesamte Staatsgebiet der Türkei, Zyperns, Tunesiens und Marokkos. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Österreich und Grönland.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der rechtmäßigen Übernahme und endet mit der Rückgabe des Kraftfahrzeugs. Wird das Kraftfahrzeug nach dem Ende des Mietvertrags zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Ende des Mietvertrags. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf und allfällige Pannenhilfe-Zusatzleistungen – die für die Hauptversicherung geltenden Versicherungsbedingungen.

1156K – SCHADENERSATZBEITRAG FÜR JUNGE LENKER

Schadenersatzbeitrag ist der Ersatz oder der teilweise Ersatz der vom Versicherer zu seinen Lasten geleisteten Entschädigung durch den Versicherungsnehmer. Wenn das Fahrzeug von einer Lenkerin oder einem Lenker gelenkt worden ist, die bzw. der beim Eintritt des Versicherungsfalles das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gelangt ein Schadenersatzbeitrag gemäß Antrag/Polizze zur Vorschreibung. Ist die vom Versicherer geleistete Entschädigung geringer als der vereinbarte Schadenersatzbeitrag, so reduziert sich der zu leistende Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der geleisteten Entschädigung. Dieser vereinbarte Schadenersatzbeitrag inkl. Versicherungssteuer kann vom Versicherer unbeschadet anderer vereinbarter Schadenersatzbeiträge je Versicherungsfall verlangt werden. Der Versicherer kann den Schadenersatzbeitrag vorschreiben, sobald er aufgrund des Versicherungsvertrages eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat. Der Schadenersatzbeitrag ist 14 Tage nach Vorschreibung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Schadenersatzbeitrages finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung. Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.